- 122. Ein sohn, welcher von einer frau derselben kaste geboren wird, nachdem die theilung schon geschehen 1), 12 Man. 9, nimmt theil daran. Sein theil soll aus dem sichtbaren vermögen genommen werden, nachdem dasselbe nach einkommen und ausgaben gereinigt ist.
- 123. Vermögen welches einem der kinder von den eltern gegeben ist, soll diesem gehören. Wenn sie nach dem tode des vaters theilen, soll auch die mutter einen theil bekommen.
- 124. Ungeweihete sollen von den früher geweiheten brüdern geweihet werden; schwestern ebenfalls, aber so dass die *brüder* ihnen den vierten theil eines brudertheiles geben ¹).

1) Ma. 9,

125. Die söhne eines Brâhmana sollen nach der kaste der mutter vier, drei, zwei oder einen theil haben; die söhne eines Kshatriya drei, zwei, oder einen theil; die söhne eines Vaisya aber zwei oder einen theil¹).

1) Mn. 9, 152, 153.

126. Wenn vermögen, welches einer dem andern genommen, nach der theilung zum vorschein kommt, so soll dies wieder zu gleichen theilen getheilt werden. Dies ist regel ¹).

1) Mn. 9,

127. Ein sohn welcher von einem kinderlosen mit der frau eines anderen nach dem auftrage erzeugt ist, der ist dem rechte nach erbe beider väter und bringt die todtenopfer für beide ¹).

1) Mn. 9, 145. 190.

128. Ein leiblicher sohn ist der von einer rechtmässigen gattin geborne ¹); dem gleich ist der sohn einer tochter ²). ^{1) Mn. 9,} Frauensohn ist der mit der frau durch einen näheren oder ^{2) Mn. 9,} ferneren verwandten *ihres mannes* erzeugte ³). ^{3) Mn. 9,}